



Nutzungs- und Entgeltordnung

für den Schnittgut- und Recyclingplatz für Grünschnitt, Altglas, Metallschrott, Altreifen, Bauschutt und Haushaltsbatterien.

Präambel

Die Stadt Walldorf betreibt für ihre Einwohner einen örtlichen Schnittgut- und Recyclingplatz für Grünschnitt, Altglas, Metalle, Altreifen, Bauschutt und Haushaltsbatterien nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung.

Die Einrichtung der örtlichen Annahmestelle erfolgt im Einvernehmen bzw. im Rahmen der Vorgaben des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

Angenommen werden ausschließlich die in dieser Ordnung genannten Abfallarten, insbesondere hinsichtlich auch Art, Menge und Beschaffenheit.

Im Übrigen müssen die Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten des zuständigen Entsorgungsträgers genutzt werden.

1.

Grünschnitt

- a) Grünschnitt im Sinne dieser Nutzungsordnung ist pflanzlicher Abfall aus der Park- und Anlagenpflege, sowie der häuslichen Gartenpflege, d.h. Strauch-, Baum- und Rasenschnitt. Das Schnittgut darf in der Länge maximal 1,5 m und im Durchmesser maximal 0,1 m nicht überschreiten.
- b) Angenommen wird Laub und Grünschnitt im Sinne dieser Nutzungsordnung, der aus dem Gemeindegebiet Walldorf angefallen ist.

2.

Altglas

Altglas wird in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Das Altglas ist in die dafür aufgestellten Container, soweit erforderlich getrennt nach Weißglas und Buntglas, einzubringen.

3. Metallschrott

Metallschrott im Sinne dieser Nutzungsordnung sind üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon.

Die Gegenstände müssen insbesondere frei von schädlichen Anhaftungen sein und dürfen im Einzelfall die Länge von 2,00 Metern und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

An Metallschrott werden nur haushaltsübliche Mengen, d.h. max. 50 kg bzw. 0,5 cbm entgegengenommen.

Angenommen werden ausdrücklich **nicht** Haushaltsgroßgeräte bzw. Elektro (-klein)geräte im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises, d.h. bspw. Kühlschränke, Waschmaschinen, Fernseh- und Radiogeräte.

Im Übrigen ist die Entsorgung über den Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, d.h. die Entsorgung und Verwertung über die AVR, zu nutzen. Es gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

4. Altreifen

Altreifen im Sinne der Nutzungsordnung sind unzerkleinerte Reifen von PKW. Angenommen werden im Einzelfall max. 4 Altreifen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

5. Bauschutt

Bauschutt im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen einschl. Strahlsande und ohne schädliche Verunreinigungen aus Sanierungs- und ähnlichen Maßnahmen, die bei der Ablagerung zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen könnten.

Die Länge der einzeln angelieferten Teile darf 1 m nicht überschreiten. Eisenteile müssen bündig abgetrennt sein.

Angenommen werden nur Kleinmengen bis max. 0,5 cbm.

Der Bauschutt muss vom Anlieferer in die dafür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises in der jeweils gültigen Fassung

6. Haushaltsbatterien

Angenommen werden Haushaltsbatterien im Sinne der Batterieverordnung vom 02.07.2001 (BGBl. Nr. 33 vom 9.7.2001 S. 1486, 2001 S. 2331).

Sie müssen in die dafür vorgesehenen Behältnisse eingebracht werden.

7. Öffnungszeiten

- a) Der Schnittgut- und Recyclingplatz ist wie folgt geöffnet:
Mai – Oktober:
Mittwoch: 16.00 – 18.00 Uhr, Samstag: 09.00 – 13.00 Uhr
November – April:
Mittwoch: 15.00 – 17.00 Uhr, Samstag: 09.00 – 13.00 Uhr
- b) Die Stadt Walldorf behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten ggf. zu ändern. Abweichungen von 7 a werden ortsüblich bekannt gemacht.

8. Allgemeine Bedingungen

- a) Auf den Schnittgut- und Recyclingplatz der Stadt dürfen nur haushaltsübliche und im Stadtgebiet angefallene Mengen der in dieser Nutzungsordnung genannten Abfallarten angeliefert werden.
- b) Das zu erhebende Entgelt für das unter Ziffer 1 genannte Material ist bei der Anlieferung in bar zu zahlen.
Die Anlieferung der Materialien unter Ziffer 2-6 ist gebührenfrei.
Schuldner ist der Anlieferer.
- c) Den Anweisungen des von der Gemeinde eingesetzten Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist insbesondere berechtigt, das zur Anlieferung gebrachte Material auf seine Zulässigkeit, insbesondere Beschaffenheit, Menge bzw. Umfang zu überprüfen.

Zuwendungen gegen diese Nutzungsordnung werden von der Stadt zur Anzeige gebracht. Im Übrigen gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

9. Entgeltordnung

- a) Für die Anlieferung von Grün- und Rasenschnitt werden folgende Preise festgelegt:
- | | |
|---|------------|
| 1. je Anlieferung und Tag (Privatpersonen) | |
| - bis zu 1,0 m ³ Grünschnitt | kostenfrei |
| - über 1,0 m ³ pro angefangenen m ³ | 5,00 € |
| 2. je Anlieferung und Tag (gewerbliche Nutzer) | |
| - je angefangenen m ³ | 8,00 € |
- b) Die Anlieferung von Laub ist kostenfrei.
- c) Die Anlieferung von Kleinmengen von Altglas, Metall, Altreifen, Bauschutt und Haushaltsbatterien ist kostenfrei.
- d) Sollten die in dieser Nutzungsordnung geregelten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, erhöhen sich die genannten Entgelte um die jeweilige Umsatzsteuer.

10.
Sonstige Bestimmungen

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Walldorf, den 16.02.2011

gez. Heinz Merklinger, Bürgermeister